

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 559/72 B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Henryk L. [REDACTED],
vertreten durch den Öffentlichen Vormund in Israel,
Haim K. [REDACTED], J. [REDACTED]/Israel,

- Prozeßbevollmächtigter: Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Land H e s s e n ,
vertreten durch den Hessischen Sozialminister,
Wiesbaden, Luisenstraße 7,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 6. März 1975 durch die Richter Dr. Thumm, Zorn, Henkel, Portmann und Dr. Lang beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt (Main) vom 9. November 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Der Tatrichter weicht von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs nicht ab. Bedenklich ist zwar seine Formulierung, es könne nicht festgestellt oder für festgestellt erachtet werden, daß der Erblasser infolge seiner Krankheit nicht mehr in der Lage gewesen sei, sich um die Anmeldung seiner Entschädigungsansprüche zu kümmern. Der Wiedereinsetzungsgrund bedarf nur der Glaubhaftmachung, er muß nicht zur Überzeugung des Richters feststehen, um die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu begründen. Die weiteren Erwägungen des Tatrichters zeigen aber, daß er den Ausführungen des

- 3 -

Sachverständigen folgend eine Verhinderung des Erblassers durch seine Krankheit nicht für gegeben hält. Daraus folgt, daß nach Auffassung des Berufungsgerichte jedenfalls keine überwiegende Wahrscheinlichkeit für das Vorliegen des Wiedereinsetzungsgrundes besteht.

Ob ein Verfolgter durch Krankheit ohne sein Verschulden verhindert war, die Antragsfrist einzuhalten, betrifft die tatrichterliche Würdigung des Einzelfalls. Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung werden dadurch nicht aufgeworfen.

Dr. Thum

Dr. Lang

